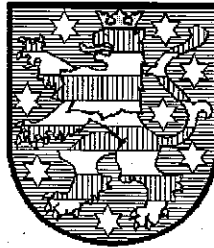


VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn O ,

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

den Richter am Verwaltungsgericht Leditzky als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **31. Mai 2022** für Recht erkannt:

1. Soweit die Beteiligten das Verfahren übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.
-

2. Im Übrigen wird der Bescheid vom 30.09.2021 in den Ziffern 1) bis 3) aufgehoben.
3. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger behauptet am 1979 in Mesura in Eritrea geboren zu sein und der Volksgruppe der Tigre zuzugehören. Er reiste am 19.09.2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 05.10.2017 einen Asylantrag. Zur Begründung seines Asylantrages gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er von 1996 bis 2000 die Militärschule besucht habe und anschließend 10 Jahre Soldat gewesen sei. Er sei vor seiner endgültigen Ausreise im Jahre 2015 dreimal verhaftet und inhaftiert worden. Bei einer Rückkehr nach Eritrea fürchte er wegen seiner illegalen Ausreise eine lebenslange Freiheitsstrafe. Mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 05.12.2017 wurde dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und die Asylberechtigung anerkannt. Die Entscheidung beruhte im Wesentlichen auf der Feststellung, dass dem Kläger als Desertiertem vom Militärdienst im Zusammenhang mit seiner illegalen Ausreise eine verfolgungsrelevante strafrechtliche Ahndung oder Unterstellung einer oppositionellen Haltung drohe.

Mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts [] vom 13.06.2019 (Az.: []) wurde der Kläger wegen Diebstahls in zwei Fällen (Tatbegehung am 11.09.2018 und 24.11.2018) und gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen (Tatbegehung am 07.08.2018 gegen 05:00 Uhr und gegen 09:45 Uhr) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten verurteilt. Im Einzelnen hielt das Amtsgericht [] für die Diebstahlshandlung am 11.09.2018 eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 Euro, für die Diebstahlshandlung am 24.11.2018 eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 15,00 Euro, für die erste Körperverletzung zu Lasten des Geschädigten in der Gemeinschaftsunterkunft eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten und für die zweite Körperverletzungshandlung zu Lasten des Geschädigten auf der Straße eine Freiheitsstrafe von zehn Monaten für tat- und schuldangemessen. Die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Mit

Beschluss vom 13.06.2019 wurde die Bewährungszeit auf drei Jahre festgesetzt. Zudem wurde unter anderem festgesetzt, dass der Kläger 100 Stunden gemeinnützige Arbeit binnen fünf Monaten ab Rechtskraft des Urteils nach Weisung der Bewährungshilfe abzuleisten und sich ab sofort jeglichen Konsums von Alkohol zu enthalten habe.

Das Bundesamt leitete mit Verfügung vom 20.04.2020 ein Widerrufsverfahren gegen den Kläger ein. Das Bundesamt teilte dem Kläger daraufhin mit Schreiben vom 21.04.2020, zugestellt am 24.04.2020, mit, dass aufgrund seiner Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten beabsichtigt sei, seine asylrechtliche Begünstigung zu widerrufen und im Übrigen festzustellen, dass kein Flüchtlingsschutz sowie kein subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG zuerkannt werden könne. Dem Kläger wurde die Gelegenheit gegeben, sich zu dieser beabsichtigten Entscheidung innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Schreibens zu äußern. Eine Stellungnahme des Klägers ging dem Bundesamt am 17.06.2020 zu. Der Kläger führte aus, dass ihm selbst bei Widerruf ein Abschiebeverbot zuzubilligen sein dürfte und die Exklusionstatbestände im Rahmen der nationalen Abschiebeverbote nicht durch das Bundesamt sondern durch die Ausländerbehörde zu prüfen seien.

Nachdem der Kläger mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts vom 04.05.2020 (Az.:) wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr in fünf tatmehrheitlichen Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt wurde, wurde die mit Urteil vom 13.06.2019 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung vom Amtsgericht mit Beschluss vom 15.02.2021 (Az.:) widerrufen.

Mit Bescheid vom 30.09.2021 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 05.12.2017 zuerkannte Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) und die Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2). Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Ziffer 3). Weiter wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4). Die Behörde stützte den Widerruf auf den Ausschlussstatbestand des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG, dessen Voraussetzungen aufgrund der Verurteilung des Klägers mit Urteil des Amtsgerichts vom 13.06.2019 vorliegen würden. Beim Kläger sei weiterhin von einer konkreten Wiederholungsgefahr auszugehen. Die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes seien nicht gegeben. Bei den vom Kläger begangenen Straftaten handle es sich um schwere Straftaten im Sinne von § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG, die zum Ausschluss subsidiären Schutzes führe. Zudem liege auch ein Ausschlussgrund gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 1. Alt. AsylG vor. Ein Abschiebungsverbot liege nicht vor. Wegen des weiteren Inhalts des Bescheides wird auf diesen Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylG).

Hiergegen hat der Kläger am 07.10.2021 Klage vor dem Verwaltungsgericht Gera erhoben. Er hat zunächst beantragt, den Bescheid vom 30.09.2021 (in den Ziffern 1] bis 4]) aufzuheben, hilfsweise den Bescheid vom 30.09.2021 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, äußerst hilfsweise den Bescheid vom 30.09.2021 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zugunsten des Klägers ein Abschiebungsverbot festzustellen. Nachdem das Gericht Zweifel an der formellen Rechtmäßigkeit des Bescheides aufgrund der nicht erfolgten Anhörung des Klägers im Hinblick auf das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG geäußert hat, hat die Beklagte die Ziffer 4) des Bescheides vom 30.09.2021 mit Bescheid vom 09.05.2022 aufgehoben. Die Beteiligten haben daraufhin das Verfahren, soweit es die Ziffer 4) des Bescheides vom 30.09.2021 betroffen hat, übereinstimmend für erledigt erklärt.

Der Kläger trägt nunmehr vor, dass der Bescheid vom 30.09.2022 in Gänze rechtswidrig sei. Es sei zwischenzeitlich absolut herrschende Auffassung, dass der Tatbestand des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG von vornherein nur greife, wenn die einjährige Freiheitsstrafe eine Einzelstrafe darstelle. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

Er beantragt nunmehr,

den Bescheid vom 30.09.2021 in den Ziffern 1) bis 3) aufzuheben, hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 3) des Bescheides vom 30.09.2021 zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die angefochtene Entscheidung und trägt ergänzend vor, dass die Voraussetzungen des Ausschlussstatbestandes gemäß § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG im vorliegenden Fall erfüllt seien. Die zur Regelung des § 60 Abs. 8 S. 1 Alt. 2 AufenthG ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung (BVerwG, Urteile vom 16.11.2000, 9 C 4.00 sowie vom 31.01.2013, 10 C 17.12) sei nicht einschlägig. Eine Übertragung der zu § 60 Abs. 8 S. 1 Alt. 2 AufenthG entwickelten Rechtsprechung auf den § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG werde weder der Intention des Gesetzgebers noch dem Gehalt der gesetzlichen Regelung gerecht und sei auch zur restriktiven Anwendung von Ausschlussgründen nicht erforderlich. Die Intention des Gesetzgebers, von der bekannten Rechtsprechung abzuweichen, werde insbesondere durch die

Aufnahme von Verurteilungen nach Jugendstrafrecht in den Ausschlussstatbestand deutlich, zumal im Jugendstrafrecht bei der Begehung mehrerer Straftaten gemäß § 31 JGG keine Einzelstrafen ausgewiesen werde. Die gegenteilige Auffassung würde zu einer Besserstellung der Verurteilung nach Erwachsenstrafrecht im Vergleich zum Jugendstrafrecht führen. Der Gesetzgeber habe selbst einer restriktiven Anwendung des Ausschlussstatbestandes Rechnung getragen, indem er diesen auf bestimmte Rechtsgüter beschränkt, die genannten Rechtsgüter auf bestimmte Modalitäten der Tatbegehung weiter eingeschränkt und die Regelung als Ermessensvorschrift ausgestaltet habe.

Mit Beschluss vom 03.11.2021 hat die Kammer nach Anhörung der Beteiligten den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG auf den Einzelrichter übertragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die übersandten Behördenvorgänge des Bundesamtes (elektronische Akten), die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten (Az.: , ,), das Bewährungsheft des Amtsgericht (Az.:) sowie die in der mündlichen Verhandlung in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen verwiesen, die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gemacht worden sind.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der Rechtsstreit ist aufgrund des Beschlusses der Kammer vom 03.11.2021 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Berichterstatter als Einzelrichter zu entscheiden.

Die zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Klage (§ 74 Abs. 1 AsylG) ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 30.09.2021 ist im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Der Widerruf der mit Bescheid vom 05.12.2017 zuerkannten Flüchtlingseigenschaft und anerkannten Asylberechtigung ist rechtswidrig, da die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG im konkreten Fall des Klägers nicht vorliegen. Entgegen der Ansicht der Beklagten kann im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) im konkreten Fall des Klägers nicht nach § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG (der für Flüchtlinge als auch für Asylberechtigte

nach Art. 16a Abs. 1 S. 1 GG gilt [Bergmann/Dienelt/Dollinger, 13. Auflage 2020, AufenthG § 60]) abgesehen werden.

Nach § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG kann von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen werden, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist.

Im Fall des Klägers sind die Voraussetzungen dieses Widerrufsgrundes nicht erfüllt, denn es fehlt bereits an einer hinreichend schweren Anlasstat für einen Widerruf. Die Verurteilung des Klägers durch das Amtsgericht [] mit Urteil vom 13.06.2019 (Az.: []) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten beruht nämlich auf der Bildung aus zwei Geldstrafen und zwei Einzelfreiheitsstrafen, von denen keine eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr ist. Außerdem wurden die beiden Diebstahlshandlungen nicht in der nach § 60 Abs. 8 S. 3 HS. 2 AufenthG erforderliche Tatmodalität verübt, so dass sie im Zusammenhang mit einem Widerruf wegen § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG keine Berücksichtigung finden können. Unabhängig davon, stellen die beiden Körperverletzungsdelikte (die der Kläger gegenüber seinem damaligen Zimmerkollegen in der Gemeinschaftsunterkunft, mit dem er in Konflikt geraten ist, verübt hat) auch unter den konkreten Umständen des Einzelfalls im Hinblick auf den ultima ratio Gedanken des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG keine hinreichend schweren Anlasstaten für einen Widerruf dar. Die vom Kläger weiter begangenen Trunkenheitsfahrten, aufgrund derer er mit Urteil vom 04.05.2020 (Az.: []) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Monaten verurteilt wurde, stellen ebenfalls keine hinreichend schwere Anlasstat dar, denn es fehlt zum einen an einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zum anderen wurden die Trunkenheitsfahrten auch nicht in der nach § 60 Abs. 8 S. 3 HS. 2 AufenthG erforderlichen Tatmodalität verübt.

Der Widerruf kann vorliegend nicht auf die Verurteilung durch das Amtsgericht [] mit Urteil vom 13.06.2019 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten gestützt werden, weil keine der zugrundeliegenden Einzelstrafen das Strafmaß von mindestens einem Jahr erreicht. Gleiches trifft auch auf die Verurteilung des Amtsgerichts [] mit Urteil vom 04.05.2020 (Az.: []) wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr in fünf

tatmehrheitlichen Fällen zu, wodurch der Kläger zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von lediglich fünf Monaten verurteilt wurde.

Die Vorschrift des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG lässt es zwar nach seinem Wortlaut, im Unterschied zu § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG, genügen, dass der Ausländer „wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten“ zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, dass es dabei jedoch im Rahmen einer etwaigen Gesamtstrafenbildung ausreichend sein soll, dass die Einzelstrafe (zumindest einer begangenen Straftat, die die weiteren Tatmodalitäten des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG erfüllt) unter einer Freiheitsstrafe von einem Jahr liegt, lässt sich der Vorschrift gerade nicht entnehmen. Vielmehr gebietet eine völker- und unionskonforme Auslegung der Norm, dass auch für § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG zu fordern ist, dass die erforderliche Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr durch eine Einzelstrafe erreicht wird (so auch VG Freiburg, Beschluss vom 08.08.2019, A 14 K 2915/19, juris, Rn. 3ff.; VG Augsburg, Beschluss vom 26.03.2020, Au 4 S 20.30367, juris, Rn. 18ff.; VG Berlin, Urteil vom 03.11.2021, 23 K 54/21 A, juris, Rn. 18ff.; VG Stuttgart, Urteil vom 10.02.2022, A 11 K 8038/19, juris, Rn. 50ff.; VG München, Urteil vom 08.03.2022, M 4 K 20.32787, juris, Rn. 20ff.).

Bei der Anwendung des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG müssen seine Entstehungsgeschichte und unions- und völkerrechtliche Vorgaben berücksichtigt werden.

Die Regelung des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG ist durch Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern vom 11.03.2016 eingefügt worden (BGBl I, S. 394). Der Gesetzgeber hat damit einen Versuch unternommen, die Vorgaben in Art. 33 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der sie konkretisierenden Richtlinie (RL) 2011/95/EU über die in § 60 Abs. 8 S. 1, 2 AufenthG geregelten Fälle hinaus zu präzisieren (BT-Drucks. 18/7537, S. 8f.). Den Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 18/7537, insbes. S. 8 f.) lässt sich nichts dazu entnehmen, dass im Rahmen dieser neu geschaffenen Norm, was die Ermittlung des relevanten Strafmaßes angeht, andere Maßstäbe gelten sollten als im bisherigen § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG (nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt der Widerruf der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 8 S. 1 Alt. 2 AufenthG wegen einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer mindestens dreijährigen Freiheitsstrafe bei einer Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe nur in Betracht, wenn eine der zugrunde liegenden Einzelstrafen eine mindestens dreijährige Freiheitsstrafe ist [BVerwG, Beschluss vom 31.01.2013, 10 C 17/12, juris, Rn. 12]). Dieser Umstand spielt bei der Auslegung des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG umso mehr eine Rolle, als die Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens mehrere Jahre

nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG erfolgte, so dass der Gesetzgeber ohne weiteres die Möglichkeit gehabt hätte, auf diese höchstrichterliche Rechtsprechung zu reagieren; zumindest hätte in den Gesetzesmaterialien klargestellt werden können beziehungsweise vor dem völker- und unionsrechtlichen Hintergrund der Norm müssen, dass im Hinblick auf diese Rechtsprechung durch die abweichende Formulierung des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG im Vergleich zu § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG auch eine Änderung der Rechtslage beabsichtigt ist. Dies ist nicht geschehen. Vielmehr lässt sich den Gesetzesmaterialien entnehmen, dass der Gesetzgeber zwar eine zusätzliche Fallgruppe schaffen wollte, wegen der vom Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, dass dabei aber auf dem Verständnis der bisherigen Regelungen in § 60 Abs. 8 AufenthG aufgebaut werden sollte (vgl. BT-Drs. 18/7537, S. 9; VG Augsburg, Beschluss vom 26.03.2020, a. a. O., Rn. 19).

Zudem verweist die Gesetzesbegründung zu § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG sowohl auf Art. 33 Abs. 2 GFK als auch auf Art. 14 Abs. 4 RL 2011/95/EU, die beide ihrem Wortlaut nach nur den Singular verwenden und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft von lediglich „einer schwerwiegenden Straftat“ abhängig machen („a particular serious crime“ [englische Fassung] und „un crime ou délit particulièrement grave“ [französische Fassung], vgl. hierzu OVG Hamburg, Urteil vom 08.11.2021, 2 Bf 539/19.A., juris, Rn. 44). Dass der Gesetzgeber mit § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG insoweit eine Erweiterung der Widerrufsmöglichkeiten schaffen wollte, ist der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 18/7537, S. 8f.) nicht zu entnehmen. Vielmehr ist aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf Art. 33 Abs. 2 GFK zu folgern, dass die dort verbindlich vereinbarte hohe Schwelle für eine Relativierung des Flüchtlingsschutzes nicht angetastet werden sollte (VG Freiburg, Beschluss vom 08.08.2019, a. a. O., Rn. 9) und damit auf eine einzige schwerwiegende Straftat abzustellen ist.

Schließlich sieht der Europäische Gerichtshof den Umsetzungsspielraum des nationalen Gesetzgebers als beschränkt an und verlangt, dass ein unionsrechtlicher Begriff in der Regel in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten muss, die unter Berücksichtigung ihres Kontexts und des mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgten Ziels gefunden werden muss, wenn die den Begriff enthaltende Bestimmung des Unionsrechts für die Ermittlung ihres Sinnes und ihrer Bedeutung nicht ausdrücklich auf das Recht der Mitgliedstaaten verweist (EuGH, Urteil vom 13.09.2018, C-369/17, juris, Rn. 36).

Beide Normen (Art. 33 Abs. 2 GFK und Art. 14 Abs. 4 RL 2011/95/EU) gebieten deshalb eine völker- und europarechtskonforme Auslegung des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG.

Die Genfer Flüchtlingskonvention knüpft einen Ausschluss der Flüchtlingseigenschaft daran, dass der Flüchtling bestimmte schwere Verbrechen (gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder ähnliches oder schwere nichtpolitische Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes) begangen hat (vgl. Art. 1 F GFK) und erlaubt die Zurückweisung nur, wenn der Flüchtling eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde (vgl. Art. 33 Abs. 2 GFK).

Die RL 2011/95/EU dient dazu, die Vorgaben der GFK im Sinne eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems umzusetzen; sie hat demnach gemäß Artikel 78 Abs. 1 AEUV die Regeln der GFK zu wahren (EuGH, Urteil vom 14.05.2019, C-391/16, C-77/17, C-78/17, juris, Rn. 74). Das gilt auch und gerade für den Ausschluss und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Gemäß Art. 14 Abs. 4 RL 2011/95/EU können die Mitgliedstaaten einem Flüchtling die ihm von einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht zuerkannte Rechtsstellung aberkennen, wenn (a) es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats darstellt, in dem er sich aufhält oder (b) eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat verurteilt worden ist. Art. 14 Abs. 4 Buchstabe b) RL 2011/95/EU stellt damit in Übereinstimmung mit Art. 33 Abs. 2 GFK auf „eine“ Straftat ab.

Im Hinblick darauf ist die Vorschrift des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG, der die Möglichkeit eines Widerrufs der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung vorsieht, wegen dieser Anforderungen restriktiv auszulegen.

Zudem bestätigt auch die Entstehungsgeschichte der GFK die Erforderlichkeit einer restriktiven Auslegung des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG. Während im ursprünglichen Textentwurf eine Einschränkung des Refoulement-Verbots (Art. 28 des Entwurfs) noch nicht vorgesehen war, setzte sich der Gedanke, dass Staaten zur Hinnahme von Gefahren für ihre Sicherheit oder für die Allgemeinheit nicht unbeschränkt gezwungen sein dürften, erst nach einer intensiven Debatte über die Grenzen des Refoulement-Schutzes durch. Der schließlich verabschiedeten Textfassung lag die Einschätzung zu Grunde, dass die Abschiebung eines Flüchtlings nur ausnahmsweise und als Reaktion auf besonders schwerwiegendes kriminelles Verhalten des Flüchtlings zulässig sei, wenn eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder der Allgemeinheit bestehe (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 31.01.2013, a. a. O., Rn. 14ff.; OVG Hamburg, Urteil vom 08.11.2021, a. a. O., Rn. 44).

Die Sicherung des völkerrechtlichen Flüchtlingsrechts gegen eine Abschiebung in den Verfolgerstaat darf nach alledem nicht relativiert werden und kann deshalb auch gegenüber kriminellen Flüchtlingen nur als ultima ratio in Betracht kommen, wenn ihr kriminelles Verhalten die Schwelle der besonderen Strafbarkeit überschreitet. Es wäre zu befürchten, dass die von der Beklagten für richtig gehaltene Auslegung des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG dazu führen könnte, dass auch mehrere begangene Taten geringeren oder mittleren Gewichts im Rahmen eines einzigen Strafverfahrens zum Widerruf der Flüchtlingseigenschaft führen können. Nur ein besonders gefährlicher Straftäter bedeutet jedoch eine Gefahr für die Allgemeinheit, die gegenüber dem Ziel des Flüchtlingsschutzes ausnahmsweise überwiegen kann (VG Berlin, Urteil vom 03.11.2021, a. a. O., Rn. 22). Diese hohen Anforderungen finden auch eine Stütze in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Aus dessen Sicht (EuGH, Urteil vom 13.08.2018, C-369/17, juris Rn. 53) ist eine Tat, für die das Gesetz eine Mindeststrafe von fünf Jahren vorsieht, nicht automatisch eine „schwere Straftat“ nach Art. 17 Abs. 1 Buchstabe b) RL 2011/95/EU, der den Widerruf des subsidiären Schutzes ermöglicht. Für das Vorliegen einer „besonders schwere Straftat“ im Sinne des Art. 14 Abs. 4 Buchstabe b) RL 2011/95/EU dürfte eine Einzelfreiheitsstrafe von weniger als einem Jahr daher kaum genügen (VG Freiburg, Beschluss vom 08.08.2019, a. a. O., Rn. 10).

Soweit die Beklagte darauf verweist, dass eine restriktive Handhabung des Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft auch durch die weiteren Voraussetzungen der Norm, die Beschränkung auf die aufgezählten Katalogtaten und den entsprechenden Tatmodalitäten, möglich ist, ist dem entgegen zu halten, dass diese geschaffen worden sind, um die Norm insgesamt verhältnismäßig auszugestalten. Jedenfalls lässt sich aus diesen neuen Voraussetzungen nicht ableiten, dass im Vergleich zum § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG nunmehr eine Gesamtfreiheitsstrafe für die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen ausreichend ist. Zu bedenken ist dabei, dass der für die Anwendung des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG erforderliche Strafraum im Vergleich zu § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG erheblich abgesenkt worden ist. Mag die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren für sich genommen begründen, dass ein Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, ist dies bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr nicht der Fall. Vielmehr ergibt sich diese Gefahr hier erst dadurch, dass bestimmte Rechtsgüter betroffen sind (Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung, Eigentum) und die Tat in einer bestimmten Art und Weise begangen worden ist (mit Gewalt, unter Anwendung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List).

Die Beklagte verweist zwar auch auf den Wortlaut des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG, der ausdrücklich von „einer oder mehrerer Straftaten“ spricht. Der Einzelrichter verkennt dabei ebenfalls nicht, dass im Rahmen des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG vom Gesetzgeber eine von § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG abweichende Formulierung gewählt wurde. Jedoch lässt sich dem Wortlaut des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG nicht entnehmen, dass es im Rahmen einer etwaigen Gesamtstrafenbildung ausreichend sein soll, dass die Einzelstrafe (zumindest einer begangenen Straftat, die die weiteren Tatmodalitäten des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG erfüllt) unter einer Freiheitsstrafe von einem Jahr liegt. Zudem sprechen auch der Wortlaut der Gesetzesmaterialien, in denen durchgängig nur auf eine Straftat Bezug genommen wird, als auch Art. 33 Abs. 2 GFK und Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b) RL 2011/95/EU, wie dargelegt, gegen eine solch strenge wortwörtliche Auslegung der Norm.

Darüber hinaus merkt die Beklagte an, dass die Anwendung der Norm Schwierigkeiten im Jugendstrafrecht mit sich bringt, da dort die einzelnen Straftaten und deren jeweiliges Strafmaß aus der Urteilsbegründung nicht ersichtlich werden. Dort wird nämlich regelmäßig eine einheitliche Jugendstrafe (vgl. § 31 Abs. 1 JGG) gebildet, ohne dass die Einsatzstrafe oder weitere Teilstrafen genannt werden. Diese Schwierigkeiten bestehen jedoch auch, wenn man der Ansicht folgte, dass eine einjährige Gesamtfreiheitsstrafe für die Erfüllung des Tatbestandes ausreichend ist. Bei der Bildung der Gesamt- oder Einheitsstrafe ist es regelmäßig so, dass auch Delikte in die Strafzumessung miteinbezogen werden, die gerade nicht im Katalog des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG aufgeführt sind oder einer dortigen Tatmodalität entsprechen. Weder dem Wortlaut, insbesondere der Formulierung „wegen“, noch Sinn und Zweck des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG lässt sich ein Verständnis der Norm entnehmen, dass es ausreicht, wenn die verwirkte Strafe von mindestens einem Jahr nur zum Teil auf den dort genannten Straftaten beruht (VG Augsburg, Beschluss vom 26.03.2020, a. a. O., Rn. 21). Auch in solch einem Fall lässt sich somit nicht rekonstruieren, welches Strafmaß genau auf die Taten fällt, die im Rahmen des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG berücksichtigt werden können.

Zudem verfolgen Jugend- und Erwachsenstrafrecht unterschiedliche Zielrichtungen. Während es im Erwachsenstrafrecht um die Tatschuld und vor allem auch um die Sühne der Tat geht, steht im Jugendstrafrecht grundsätzlich der sogenannte „Erziehungsgedanke“ im Vordergrund (vgl. hierzu § 2 Abs. 1 JGG). Die Straftat eines Jugendlichen wird als Ausdruck fehlender oder falscher bisheriger Entwicklung verstanden. Mit den jugendstrafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten soll individuell angemessen auf den Entwicklungsstand des Täters reagiert werden. Dies

geschieht im Jugendstrafrecht in Form von Erziehungsmaßnahmen (vgl. §§ 9ff. JGG), Zuchtmitteln (vgl. §§ 13ff. JGG) oder durch die Verhängung einer Jugendstrafe (vgl. §§ 17ff. JGG), wobei die Verhängung einer Jugendstrafe das letzte Mittel (ultima ratio) ist. Nach § 17 Abs. 2 JGG verhängt der Richter erst dann eine Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Dabei beträgt im Jugendstrafrecht das Mindestmaß der Jugendstrafe sechs Monate und das Höchstmaß fünf Jahre (§ 18 Abs. 1 S. 1 JGG). Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn Jahre (§ 18 Abs. 1 S. 2 JGG). Dies zeigt, dass eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe von einem Jahr bereits ein besonderes Maß an Schwere einer Straftat voraussetzt, die keineswegs hinter derjenigen im Erwachsenstrafrecht zurückbleibt, so dass der Argumentation der Beklagten hinsichtlich einer Besserstellung der Verurteilung nach Erwachsenstrafrecht im Vergleich zum Jugendstrafrecht nicht gefolgt werden kann.

Nach alledem genügen die Verurteilung des Klägers mit Urteil des Amtsgerichts vom 13.06.2019 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten und die Verurteilung des Klägers mit Urteil des Amtsgerichts vom 04.05.2020 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Monaten nicht den Anforderungen des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG, weil keine der zugrundeliegenden Einzelstrafen das Strafmaß von mindestens einem Jahr erreicht.

Selbst wenn man die Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe, bei der die zugrundeliegenden Einzelstrafen das Strafmaß von mindestens einem Jahr nicht erreichen, im Rahmen des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG ausreichen lassen würde, liegen die Voraussetzungen dieser Norm im konkreten Fall des Klägers dennoch nicht vor. Denn dann ist zumindest zu fordern, dass alle der Gesamtstrafenbildung zugrundeliegenden Delikte von § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG erfasst sind (VG Freiburg, Beschluss vom 08.08.2019, a. a. O., Rn. 11; VG Augsburg, Beschluss vom 26.03.2020, a. a. O., Rn. 21f.). Weder dem Wortlaut, insbesondere der Formulierung „wegen“, noch Sinn und Zweck des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG lässt sich ein Verständnis der Norm entnehmen, dass es ausreicht, wenn, wie es hier der Fall ist, die verwirkte Strafe von mindestens einem Jahr nur zum Teil auf den dort genannten Straftaten beruht und dass der zum Mindestmaß von einem Jahr fehlende Strafumfang durch in der Norm nicht genannten Taten gleichsam „aufgefüllt“ werden. Im Hinblick auf die Verurteilung des Klägers mit Urteil des Amtsgerichts vom 13.06.2019 sind zumindest die beiden Diebstahlshandlungen nicht in einer der nach § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG erforderlichen Tatmodalitäten begangen wurden. Der Diebstahl als

vorsätzliche Straftat gegen das Eigentum müsste mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden sein. Dies ist hier nicht der Fall. Insbesondere hat der Kläger die Diebstähle nicht mit List begangen.

Im Hinblick auf die Verurteilung des Klägers mit Urteil des Amtsgerichts vom 04.05.2020 handelt es sich bei der Trunkenheit im Verkehr bereits nicht um eine in § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG aufgelistete Straftat, so dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 S. 3 AufenthG diesbezüglich ebenfalls nicht vorliegen.

Anhaltspunkte für einen sonstigen Widerrufsgrund sind nicht ersichtlich und wurden von den Beteiligten auch nicht vorgebracht.

Es ist auch nicht ersichtlich und wurde von den Beteiligten auch nicht vorgebracht, dass im konkreten Fall des Klägers die Voraussetzungen einer Rücknahme erfüllt sind.

Mit der Aufhebung des Widerrufs der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Zuerkennung der Asylanerkennung fehlt es an einem Anlass nach § 73 Abs. 3 AsylG für die unter Ziffer 3) des Bescheides vom 30.09.2021 getroffene negative Feststellung zum subsidiären Schutzstatus, womit diese Entscheidung gegenstandslos geworden und die Ziffer 3) des Bescheides aufzuheben war.

Da der Hauptantrag bereits Erfolg hatte, war auf den Hilfsantrag nicht mehr einzugehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 161 Abs. 2, 154 Abs. 1 VwGO. Soweit die Beteiligten das Verfahren im Hinblick auf Ziffer 4) des Bescheides vom 30.09.2021 übereinstimmend für erledigt erklärt haben, entsprach es billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens, soweit sie diesen Teil betrafen, der Beklagten aufzuerlegen, da sie durch Aufhebung der Ziffer 4) des angefochtenen Bescheides vom 30.09.2021 den Kläger klaglos gestellt und damit zu erkennen gegeben hat, dass sie selbst den angefochtenen Verwaltungsakt für rechtswidrig hält.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 15 61, 07505 Gera,
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a VwGO zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Leditzky